

**Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft  
Berlin**

ISIN DE0005031801 / WKN 503 180  
ISIN DE0005031868 / WKN 503 186

**Dritte Aufforderung zur Einreichung unrichtig gewordener Aktienurkunden**

Die ordentliche Hauptversammlung der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft („**Gesellschaft**“) vom 18. Juni 2009 hat u.a. die Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro beschlossen. Diese Satzungsänderung ist mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft am 14. Juli 2009 wirksam geworden.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat zudem am 07.10.2021 beschlossen, den Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils auszuschließen (§ 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft). Die Satzungsänderung wurde am 18.10.2021 im Handelsregister eingetragen.

Durch die Satzungsänderung über den Ausschluss des Anspruchs des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils als auch durch die Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro ist der Inhalt der Aktienurkunden der Gesellschaft unrichtig geworden.

Der Vorstand der Gesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, dass sämtliche Anteile am Grundkapital der Gesellschaft in zwei bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zu hinterlegenden Globalurkunden, zu verbriefen sind.

Die ordentliche Hauptversammlung hat mit Beschluss vom 18.06.2024 diesem Vorhaben zugestimmt.

Das gesamte Grundkapital der Gesellschaft wurde daher in vollem Umfang durch zwei Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurden. Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer mit einer entsprechenden Depotgutschrift beteiligt. Es werden darüber hinaus keine neuen Aktienurkunden ausgegeben.

Wir fordern daher die Aktionäre unserer Gesellschaft auf, in der Zeit

**vom 2. September 2024 bis 2. Dezember 2024 einschließlich**

ihre auf Aktien-Verein des Zoologischen Gartens zu Berlin und entweder (i) auf Deutsche Mark 150,- mit oder ohne Stempelaufdruck DM 300,- oder (ii) auf Deutsche Mark 500,- nebst Zusatzaktie über DM 500,- - sofern diese ausgegeben wurde - lautenden Namens-Aktienurkunden unserer Gesellschaft bei der

**Commerzbank AG,**

Frankfurt am Main, einzureichen.

Möglicherweise muss ein aussagekräftiger Nachweis über die Inhaberschaft an der Aktienurkunde (z.B. in Form einer schriftlichen Übertragungserklärung (Zession)) im Rahmen des

Umtauschs zusätzlich eingereicht werden, sofern der Depotinhaber von dem eingetragenen Aktionär auf der Rückseite der Aktienurkunde abweicht.

Aktionäre, die ihre Aktienurkunden in einem Streifbanddepot verwahren lassen, werden aufgefordert, diese durch ihre Depotbank innerhalb der oben genannten Frist in die Girosammelverwahrung überführen zu lassen.

Aktionäre, die ihre Aktienurkunden selbst verwahren, werden aufgefordert, diese innerhalb der oben genannten Frist ab sofort über ihre Depotbank zur Weiterleitung an die Commerzbank AG c/o Clearstream Banking AG, Schalterhalle, Trakehner Straße 6, 60487 Frankfurt am Main, als Zentralabwicklungsstelle des Aktienumtausches während der üblichen Schalterstunden einzureichen.

Anstelle der eingereichten Aktienurkunden erhalten die einreichenden Aktionäre entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung am Grundkapital unserer Gesellschaft Miteigentum an den bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunden der Gesellschaft. Hierüber wird den Aktionären über die Commerzbank AG ein ihrem Anteil als Miteigentümer an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Gesellschaft entsprechende Depotgutschrift erteilt.

Die bisherige Unterscheidung mit oder ohne Aquarium spielt bei der zukünftigen Zuordnung keine Rolle mehr. Aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 18.06.2024 werden zukünftig alle Einzelurkunden mit einem Nennwert am Grundkapital i.H.v. EUR 520,- der WKN 503180 / ISIN DE0005031801 und alle Einzelurkunden mit einem Nennwert am Grundkapital i.H.v. EUR 156,- der WKN 503186 / ISIN DE0005031868 zugeordnet. Dementsprechend werden alle Einzelurkunden, auf denen ein Nennwert i.H.v. DM 500,- abgedruckt ist (nebst Zusatzaktie über DM 500,-, sofern diese ausgegeben wurde), die bisher unter der WKN 503186 / ISIN DE0005031868 als auch der WKN 503180 / ISIN DE0005031801 erfasst waren, zukünftig ausschließlich der WKN 503180 / ISIN DE0005031801 zugeordnet. Diejenigen Einzelurkunden, auf denen ein Nennwert i.H.v. DM 150,- (mit oder ohne Stempelaufdruck DM 300,-) abgedruckt ist und die bisher sowohl unter WKN 503186 / ISIN DE0005031868 als auch der WKN 503180 / ISIN DE0005031801 erfasst waren, werden zukünftig der WKN 503186 / ISIN DE0005031868 zugeordnet.

Für die Umstellung der unrichtig gewordenen Aktienurkunden auf eine Depotgutschrift über die entsprechende Anzahl von Aktien ist ein Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut erforderlich. Die Erteilung der Depotgutschrift ist für die Aktionäre unserer Gesellschaft kostenfrei. Kosten, die gegebenenfalls im Rahmen der Eröffnung und Einrichtung des zwingend notwendigen Wertpapierdepots anfallen, sind von den einreichenden Aktionären selbst zu tragen.

Die Aktien unserer Gesellschaft werden an der Wertpapierbörse Berlin vom 2. September 2024 an ausschließlich im Girosammelwege lieferbar sein. Ab diesem Zeitpunkt sind die unrichtig gewordenen Aktienurkunden unserer Gesellschaft nicht mehr lieferbar.

**Die unrichtig gewordenen, auf DM-Nennbeträge lautenden Aktienurkunden unserer Gesellschaft, die trotz dreimaliger Veröffentlichung dieser Aufforderung nicht bis zum Ablauf des 2. Dezember 2024 eingereicht worden sind, werden nach § 73 Aktiengesetz für kraftlos erklärt. Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg – Registergericht – (Az.: HRB 4306 B-A-1460508/2024) ist mit Beschluss vom 2. Juli 2024 erteilt worden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die nicht abgeholten Aktien beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg mit schuldbefreiender Wirkung zu hinterlegen.**

Anstelle der für kraftlos erklärten Aktienurkunden werden für die berechtigten Aktionäre, die ihre Aktienurkunden noch nicht eingereicht haben und deren Aktienurkunden für kraftlos erklärt werden, entsprechende Anteile an der bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunden in einem Treuhanddepot verbucht und verfügbar sein. Die neuen Anteile können ausschließlich auf dem Girosammelwege zur Depotverbuchung zur Verfügung gestellt werden.

Es werden keine einzelnen Aktienurkunden als Sammlerstücke an die Depotbanken zurückgegeben. Nach der Kraftloserklärung werden alle Aktienurkunden entwertet, als Sammlerstücke gekennzeichnet und der Gesellschaft zur weiteren Ausgabe an die Aktionäre unserer Gesellschaft zurückgegeben.

Berlin, im Oktober 2024

**Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft**

**Der Vorstand**